

Bekanntmachung

Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH, Grünstraße 106 in 99955 Ballhausen, vom 29.08.2016 (PE 15.09.2016), auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) am Standort Hochheim mit der Bezeichnung HH 46 in der Gemarkung Hochheim, Flur 6, Flurstück 6/0, einschließlich letzter Ergänzungen vom 01.12.2016 (PE am 02.12.2016) in Form des Antrages auf Abweichung nach § 66 Thüringer Bauordnung (ThürBO) von den Abstandsflächenbaulasten gemäß § 6 ThürBO.

Das Landratsamt Gotha hat der Firma BOREAS Energie GmbH, Grünstraße 106 in 99955 Ballhausen, mit Genehmigungsbescheid 04.1/16 vom 21.12.2016 (AZ.: 6.2.3-106.11-hochwind-04.1/16) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) am Standort Hochheim mit der Bezeichnung **HH 46** in der Gemarkung Hochheim, Flur 6, Flurstück 6/0 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid 04.1/16 vom 21.12.2016 wird auf Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Zum o.g. Antrag erging folgender

Bescheid

„Die Firma BOREAS Energie GmbH, Grünstraße 106 in 99955 Ballhausen erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die immissionsschutzrechtliche **Genehmigung** gemäß § 4ff. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I, S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I, S. 670) sowie der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung, **zur Errichtung und zum Betrieb**

einer Windenergieanlage (WEA HH 46) des Typs Vestas V126 mit einer Nennleistung von 3,3MW, einer Nabenhöhe NH von 149m, einem Rotordurchmesser RD von 126m und einer Gesamthöhe von 212m am Standort Hochheim, Flur 6, Flurstück 6/0.

Für die Lage der Windenergieanlage werden folgende Koordinaten festgesetzt:

- HW (y)	5657155	RW (x)	4405726	nach Gauß-Krüger bzw.
	5655775,2		32615973,0	UTM ETRS 89 Z 32 bzw.
- Breite	51°02'30,494''	Länge	10°39'15,458''	geogr. Daten WGS 84

Repowering:

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Ersatz der rückzubauenden WEA HH 01 vom Typ Tacke TW 1,5s mit einer Nennleistung von 1,5 MW, einer Nabenhöhe von 64,7m, einem Rotordurchmesser von 70,5m und einer Gesamthöhe von 99,95m auf dem Flurstück 7 der Flur 6 in der Gemarkung Hochheim (HW GK 5657057, RW GK 4405754) durch die antragsgegenständliche WEA HH 46.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:

- die Baugenehmigung gemäß § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- die Anzeige nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstückes und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

Die Genehmigung des Vorhabens unterliegt folgenden Nutzungsbeschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ziehender Fledermausarten ist im ersten Betriebsjahr der Anlage nachweislich eine pauschale Abschaltung in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h vor Sonnenaufgang vorzunehmen; bei Windgeschwindigkeiten von größer 6 m/s sowie Temperaturen bei Sonnenuntergang von kleiner 10 °C muss keine Abschaltung erfolgen.

Zur Vermeidung des Vogelschlags der besonders betroffenen Greifvögel (in erster Linie des Rotmilans) ist die WEA bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im vom Rotor überstrichenen Bereich, die Rotmilane und andere Greifvögel anlocken können (Ernte, Grubbern, Eggen, Pflügen, Mahd) **abzuschalten** und zwar in der Hellphase am Tag der landwirtschaftlichen Nutzung bis 24 Stunden nach dem Nutzungsereignis. Es ist sicherzustellen, dass die Information durch den Flächenbewirtschafter rechtzeitig erfolgt.

Bezüglich des am 01.12.2016 gestellten Antrags auf Abweichung von § 6 ThürBO wird wie folgt entschieden:

Der am 01.12.2016 gestellte Antrag auf Abweichung nach § 66 Thüringer Bauordnung (ThürBO) von den Abstandsflächenbaulasten gemäß § 6 ThürBO für die Flurstücke 346/5 und 346/6 in der Flur 7 in der Gemarkung Wiegleben wird abgelehnt.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den unter Abschnitt 2 aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Abschnitt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben. Insbesondere die Ergebnisse vorgelegter Gutachten sind nachweislich umzusetzen.

Für das beantragte Vorhaben ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c und § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Genehmigung ist entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.“

Der Genehmigungsbescheid 04.1/16 enthält unter Teil 3. Nebenbestimmungen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Genehmigung u.a. Auflagen zum Immissionsschutz, Arbeitsschutz, zu luftverkehrsrechtlichen-, bau- und brandschutzrechtlichen, zu denkmalschutz-, abfall-, bodenschutz-, wasserschutz- und naturschutzrechtlichen Belangen beigefügt.

Der Genehmigungsbescheid 04.1/16 wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.“

Hinweise gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt jeweils während der Dienstzeit, in der Zeit

vom 27. Januar 2017 bis einschließlich 09. Februar 2017

im Landratsamt Gotha, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde - Sekretariat, Zimmer 259, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha und in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“, Bauamt, Hauptstraße 15, 99869 Goldbach zur Einsicht aus.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Landkreises Gotha unter <http://www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

gez. Gießmann
Landrat

Gotha, 17.01.2017